

Ausfüllhilfe zum Erfassungsbogen für Unternehmen
im Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung (Aktion A1)

Stand: 03.08.2022

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) fördert die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung, allgemeinen und beruflichen Bildung und sozialen Inklusion. Hierzu trägt auch die Aktion A1 Fachkräfteservice SH – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung bei. Um die geförderten Projekte optimal umzusetzen und deren Erfolge messen zu können, ist es notwendig, Angaben über teilnehmende kleine und mittlere Unternehmen sowie die Ergebnisse der Beratung zu erheben (Monitoring und Evaluation). Hierfür ist ein Erfassungsbogen für Daten zu den beratenen Unternehmen entwickelt worden, der das unmittelbare Ergebnis nach Abschluss der Beratung feststellt sowie eine Bilanz sechs Monate nach Abschluss der Beratung über Folgemaßnahmen zieht (Bilanzierungsgespräch).

Wir möchten Sie mit dieser Ausfüllhilfe bei der Erhebung von Monitoring-Daten zur Umsetzung des ESF+ unterstützen und in die Lage versetzen, die einzelnen Felder auch gegenüber den Unternehmen zu erläutern.

Die nachfolgend beschriebenen Daten sind für alle Unternehmen als Einzeldaten zu erheben (Mikrodatensatz) und an die Datenbank ProNord zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission durch die Verwaltungsbehörde für den ESF+ erfolgt im Rahmen der Berichterstattung dagegen nur noch aggregiert.

Die Erfassung von Daten zu den beratenen Unternehmen, die durch den ESF+ gefördert werden, erfolgt auf der Rechtsgrundlage der Verordnungen (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung). **Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist daher gemäß Artikel 6 Absatz 1 c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch ohne gesonderte Einwilligungserklärung der Unternehmen gegeben.** Nähere Informationen ergeben sich aus dem Informationsblatt zum Datenschutz.

Vorbemerkung zum Charakter der A1-Beratungen

Der Zuwendungsgeber erwartet, dass die Beraterinnen und Berater die Unternehmen über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung informieren und die Umsetzung konkreter Anpassungsschritte initiieren. Im Sinne einer **Impulsberatung** sollen im Rahmen der Beratung **konkrete Herausforderungen und Problemlagen der Unternehmen erörtert und Impulse zu deren Bewältigung gesetzt** werden.

Die Beratungen sollen daher im **Minimum eine Stunde** dauern, können aber auch – angesichts des breiten Themenspektrums der ergänzenden Förderkriterien – mehrere Stunden an mehreren Terminen umfassen. Der Umfang einer Beratung sollte

dabei **insgesamt 8 bis 10 Stunden nicht überschreiten**. Der Charakter einer Impulsberatung soll erhalten bleiben und der **Gesamtberatungszeitraum i.d.R. 2 Monate nicht überschreiten**. Von überjährigen Beratungen soll möglichst abgesehen werden, um eine eindeutige Zuordnung eines Falles zu einem Bewilligungszeitraum zu ermöglichen. Die Beschränkungen sollen auch sicherstellen, dass die Beratung sich nicht auf Leistungen erstreckt, die typischerweise durch Unternehmensberatungen erbracht werden oder einen Coaching-Charakter annehmen.

Über den Inhalt, den Umfang, die einzelnen Termine und den Zeitraum der Beratung sollen sich die Beraterinnen und Berater und die KMU vorab möglichst verbindlich verständigen. Das Bilanzierungsgespräch, das 6 Monate nach Abschluss der Beratung zu führen ist, wird pauschal mit einer Stunde Aufwand bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf dieser Basis wird der vorläufige De-minimis-Bescheinigung erstellt und der Beratungsprozess gestartet.

Erfassung der Beratungsdaten im Monitoringsystem

Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich an der Reihenfolge des Erfassungsbogens für die Unternehmen. Bitte nutzen Sie deshalb ausschließlich das auf der Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein veröffentlichte Formular bzw. die damit korrespondierenden Importlisten. Die Erfassung kann zur Arbeitserleichterung vollständig digitalisiert werden; es gibt **keine Vorgabe zur Erfassung in Papierform**. Sollten Papierbögen zur Erfassung verwendet werden, können diese vernichtet werden, sobald alle Daten des Beratungsfalles nach Abschluss des Bilanzierungsgesprächs vollständig in ProNord hochgeladen sind.

Zeitpunkt der Erfassung

Ein Beratungsfall ist unmittelbar (spätestens 4 Wochen) nach Abschluss der Beratung in ProNord zu erfassen. Das Bilanzierungsgespräch wird i.d.R. 6 Monate nach Abschluss der Beratung geführt; dessen Ergebnisse sind innerhalb von 2 Monaten in ProNord zu erfassen.

Projektnummer

Jedes Projekt erhält eine gesonderte Projektnummer, die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein vergeben wird. Die Dauer eines Projekts wird durch den jeweiligen Bewilligungszeitraum bestimmt. Das Projekt endet jeweils mit Ablauf des Bewilligungszeitraums; zu diesem Zeitpunkt sollen alle Beratungsgespräche abgeschlossen sein.

Beratungsnummer

Für jeden Beratungsfall **vergibt der Projektträger** eine eindeutig identifizierende Beratungsnummer. Ein bestimmtes Format wird nicht vorgegeben; es kann sich zum Beispiel um eine fortlaufende Nummer oder ein Aktenzeichen des Trägers handeln.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Unternehmens müssen vollständig ausgefüllt werden, sie sind im Falle von Änderungen während der Projektlaufzeit zu aktualisieren. Maßgeblich ist die jeweils letzte Fassung. Sie dienen u.a. der Kontaktaufnahme durch den externen Evaluator.

Erklärung De-minimis-Beihilfe und Eigenerklärung KMU-Eigenschaft

De-minimis-Beihilfe: Finanzielle Zuwendungen (Subventionen) oder Maßnahmen des Staates für Unternehmen, die dadurch gegenüber ihrer Konkurrenz einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, stellen eine Beihilfe dar, die grundsätzlich verboten ist (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Die Beihilfe kommt nur den ausgewählten Empfängerinnen bzw. Empfängern zugute, sodass nach der Auffassung der Europäischen Kommission eine Wettbewerbsverzerrung zur Konkurrenz entsteht. Manche Beihilfen sind allerdings politisch erwünscht und/oder von ihrem finanziellen Volumen sehr gering, sodass sie kaum geeignet sind, den Wettbewerb nennenswert zu beeinträchtigen. Hierzu zählen u. a. die „De-minimis“-Beihilfen, die innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren den Subventionswert von 200.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Als Projektträger müssen Sie daher **vor Beginn der Beratung** die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein bereitgestellte „De-minimis-Erklärung“ von den KMU einholen. Das beratene Unternehmen muss die „De-minimis-Bescheinigungen“ mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit es bei einer evtl. Kontrolle, z. B. seitens der Europäischen Kommission, die Nachweise vorlegen kann. Andernfalls muss der erhaltene Subventionswert zurückgezahlt werden. Nähere Hinweise zu De-minimis-Beihilfen ergeben sich aus dem „Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen“.

KMU-Erklärung: Diese Erklärung belegt, dass das beratene Unternehmen die Eigenschaft eines KMU erfüllt und damit die Förderung rechtmäßig in Anspruch genommen hat. Daher erfordert diese Erklärung eine rechtsverbindliche Unterschrift durch eine vertretungsberechtigte Person des Unternehmens. Unterschriften können eigenhändig auf Papier oder digital mit rechtsgültiger elektronischer Signatur geleistet werden. Diese Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand der Prüfung einer Prüfbehörde oder eines Rechnungshofes auf Ebene des Landes oder der Europäischen Union werden. Die Träger sind verpflichtet, alle projektbezogenen Unterlagen für Prüfungs- und Kontrollzwecke mindestens fünf Jahre elektronisch bzw. in Papierform aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Schlussbescheid ausgestellt wurde. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum des Schlussbescheides.

Ausschlussgründe

Insbesondere die Verordnung EU 1047/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen formuliert eine Reihe von Ausschlussgründen, die vor Beginn einer Beratung abzuprüfen sind. Um die Rechtmäßigkeit der Beratung im Hinblick auf diese Ausschlussgründe zu dokumentieren, ist es notwendig, das Ergebnis dieser Prüfung zu erfassen.

Wirtschaftszweig des beratenen Unternehmens

Zur Vergleichbarkeit der Förderung auf europäischer Ebene hat die Kommission eine Liste mit Codes für die Dimension „Wirtschaftstätigkeit“ (Anhang I, Tabelle 4 zur Verordnung EU 1060/2021) vorgegeben. Diese Gliederung ist daher verpflichtend anzuwenden.

Angaben zu den Beratungsinhalten

Aus evaluatorischer Sicht und zur Prüfung der inhaltlichen Ausrichtung des Förderangebots ist es für den Zuwendungsgeber von Interesse, welche Beratungsinhalte nachgefragt werden.

Angaben zu Umfang und Dauer der Beratung

Die Ziele der individuellen Beratung und der Beratungsumfang sind im ersten Termin so weit festzulegen, dass die Inhalte und die voraussichtliche Dauer der Beratung klar umrissen werden können. Unter „Umfang der Beratung“ ist **der volle Zeitumfang in Summe aller mit dem Unternehmen geführten Gespräche** in Stunden zu erfassen (der hier erfasste Beratungsumfang entspricht den Angaben in der endgültigen De-minimis-Bescheinigung); das Bilanzierungsgespräch kann hier pauschal mit einer Stunde berücksichtigt werden.

Hinweis: Ab dem Bewilligungszeitraum 2023 wird es zu einer differenzierteren Erfassung der Beratungstermine und der Dauer der Beratung kommen.

Ergebnis der Beratung - „Bilanzierungsgespräch“

Nach Vorgaben der Europäischen Kommission ist in jedem Förderangebot des ESF+ auch ein längerfristiges Ergebnis der Beratung festzustellen. Im Förderangebot A1 lautet der langfristige Ergebnisindikator: Anteil der beratenen Unternehmen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung weitere Schritte zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen einleiten. Der Ergebnisindikator wird aus den Angaben des Bilanzierungsgesprächs gespeist.

Das Bilanzierungsgespräch soll i.d.R. 6 Monate nach Abschluss der Beratung durchgeführt werden bzw. den Stand zu diesem Zeitpunkt reflektieren. Es soll auch dazu genutzt werden, die Umsetzung der Maßnahmen / den Erfolg der Beratung zu reflektieren und möglicherweise letzte zusätzliche Hinweise zu geben (das Bilanzierungsgespräch kann entsprechend mit einer Stunde als Beratungszeit berücksichtigt werden). Zu dokumentieren ist neben dem Datum des Bilanzierungsgesprächs, zu welchen der Beratungsinhalte Folgemaßnahmen geplant oder durchgeführt wurden, sowie ob und welche Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsangeboten erfolgte beziehungsweise noch geplant ist.

Die Speicherung der Ergebnisse in ProNord sollte spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bilanzierungsgespräche erfolgt sein.

Über das Format des Bilanzierungsgesprächs (Vor-Ort-Termin, telefonische Nachfrage, E-Mail) entscheidet der Träger.

Bei Fragen zum Monitoring wenden Sie sich bitte an die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Kontaktdaten:

ESF-Förderung
Investitionsbank Schleswig-Holstein
24091 Kiel
Tel.: 0431 – 9905-2222